



**Brüssel, den 7. Dezember 2015  
(OR. en)**

**15006/15**

**WTO 273  
SERVICES 46  
FDI 22  
CDN 7**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:           Vorsitz  
Empfänger:        Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.:              Beschluss über die Veröffentlichung der CETA-Verhandlungsrichtlinien

---

1. Angesichts des öffentlichen Interesses an den Verhandlungen zwischen der EU und Kanada über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) hat sich der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der EU in einem Schreiben an den luxemburgischen Minister für auswärtige und europäische Angelegenheiten vom 22. Oktober 2015 für eine Veröffentlichung der CETA-Verhandlungsrichtlinien ausgesprochen.
2. Auch das für Handel zuständige Mitglied der Europäischen Kommission und Mitglieder des Europäischen Parlaments haben wiederholt mündlich für die Freigabe der CETA-Verhandlungsrichtlinien plädiert.

3. Der Ausschuss für Handelspolitik (Mitglieder) hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2015 die vorgeschlagene Freigabe der CETA-Verhandlungsrichtlinien erörtert. Entsprechend den in einer Erklärung für das Ratsprotokoll vom 10. März 2015<sup>1</sup> dargelegten allgemeinen Grundsätzen und nach sorgfältiger Prüfung der CETA-Verhandlungsrichtlinien hat sich der Ausschuss darauf verständigt, dass eine Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien in diesem Fall weder die Verhandlungsfähigkeit der EU beeinträchtigen noch ihre Verhandlungsposition bei diesen speziellen Verhandlungen schwächen würde. Der Ausschuss ist daher zu der Einigung gelangt, dem AStV/Rat zu empfehlen, die CETA-Verhandlungsrichtlinien baldmöglichst zu veröffentlichen (siehe Dok. 9036/09 RESTREINT UE/EU RESTRICTED Anlage I und Dok. 12838/11 RESTREINT UE/EU RESTRICTED Anlage I). Alle Delegationen der Mitgliedstaaten sprachen sich, je nach Zuständigkeit, einvernehmlich für die Vertragsgegenstände von CETA aus.
  
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht zu empfehlen, dass
  - a) der Rat beschließt, die CETA-Verhandlungsrichtlinien zu veröffentlichen,
  
  - b) die Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten beschließen, die CETA-Verhandlungsrichtlinien zu veröffentlichen.
  
5. Das Europäische Parlament wird nach Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gebührend über die Entscheidung unterrichtet.

---

<sup>1</sup> Dok. 7060/1/15 REV 1, S. 5.